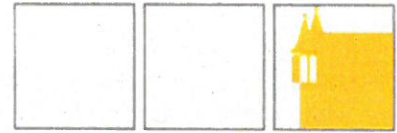


DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

16.12.2020

Dringliche Anordnung

Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen

Anlage: Aufstellung mobile Luftreinigungsgeräte

I. Dringliche Anordnung (Art. 37 III BayGO)

1. Die in der Anlage benannten Klassenräume werden mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgerüstet.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 151.048 € werden überplanmäßig auf den im Sachverhalt beschriebenen Produktsachkonten bewilligt. Die Finanzierung erfolgt wie im Sachverhalt beschrieben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den notwendigen Förderantrag zu stellen.

II. Gründe

1. Sachverhalt

Der Freistaat Bayern hat am 20.10.2020 die Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen erlassen. Es werden hier auch mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion gefördert für Klassen- und Fachräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische (RLT-)Anlage gelüftet werden können.

Das Amt für Gebäudemanagement hat die Klassenzimmer- und Fachräume aller Schulen geprüft und die als Anlage beiliegende Liste der Räume erarbeitet, bei denen keine ausreichende Lüftung möglich ist. Hierfür sollen mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 151.048 €. Haushaltsmittel sind hierfür nicht eingeplant. Es erfolgt nur eine pauschale Förderung von bis zu 3.500 € je Raum, diese Pauschale deckt jedoch die Kosten nicht ab in Fällen, in denen aufgrund der Größe des Raums mehr als ein Luftreinigungsgerät erforderlich ist. Diese Geräte sollen beschafft werden. Die notwendigen Haushaltsmittel werden überplanmäßig bereitgestellt und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Im Zuge der Bekämpfung des Corona-Virus hat der Freistaat Bayern zur Flankierung der Hygienekonzepte in den Schulen gerade für den Winter eine Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filtern aufgesetzt, um eine infektionsschutzgerechte Luftreinigung in den Klassenräumen zu ermöglichen, wenn die Lüftung dieser Räume nicht ausreichend möglich ist.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) sind mobile Luftreinigungsgeräte Gegenstand der Förderung. Diese ist auf höchstens 3.500 € pro Raum begrenzt. Die genaue Förderhöhe, die vom Volumen aller im Freistaat gestellten Förderanträge abhängig ist, wird nach Eingang aller fristgerechten Anträge festgelegt. Das Amt für Gebäudemanagement hat alle Schulen unter dem Gesichtspunkt des ausreichenden Lüftens geprüft.

Gemäß Aufstellung in der Anlage sind folgende Schulen betroffen:

- Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium
mit zwei Klassenräumen, einem innenliegenden Fachraum für Physik sowie mit 17 Musikübungsräumen;
- Karl-Dehm-Mittelschule
mit drei Fachräumen für Werken, Musik und Informatik;
- Adam-Kraft-Gymnasium
mit dem Fachraum für Theater.

Die aufgeführten Räume sind z.T. nur über Oberlichter in Kippstellung bzw. über eine sehr gering zu öffnende Fensterfläche zu lüften. Die in der Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt (Stand 16. November 2020) gemachten Aussagen zur Wirksamkeit von Luftreinigern in Innenräumen wurden als Grundlage für die Anzahl der Geräte in den jeweiligen Räumen herangezogen. Unter anderem wird dort ein 6-facher Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde gefordert. Auch andere Richtwerte, wie z. B. die Geräuschemissionen, Raumverhältnisse, Wartungsintensität wurden berücksichtigt.

Um ein rechtzeitiges und zielgerichtetes Stoßlüften im Winter zu fördern, wurden bereits 254 mobile CO²-Ampeln für die Schulen bestellt, die vollumfänglich vom Freistaat Bayern gefördert werden. Die Auslieferung erfolgt aufgrund der aktuell auf dem Markt wegen der hohen Nachfrage eingeschränkt verfügbaren Kapazitäten in Teilmengen, so dass bereits 35 Geräte in Betrieb genommen werden konnten.

Insgesamt werden in 24 Räumen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen (ausreichendes Lüften durch Fensteröffnen nicht möglich), 39 mobile Luftreinigungsgeräte benötigt. Unter Annahme des in der FILS-R genannten Fördersatzes beträgt die Höhe der maximalen Förderung $24 \times 3.500,00 \text{ €} = 84.000,00 \text{ €}$. Eine Antragstellung ist noch bis 31.12.2020 möglich und sollte in Anbetracht der Pandemiesituation umgehend wahrgenommen werden.

2. Kosten

Für die mobilen Lüftungsgeräte sind im Haushaltsplan 2020 keine investiven Mittel eingeplant. Die jeweiligen Produktsachkonten haben nach Rücksprache mit dem Schul- und Sportamt auch keine freien Mittel mehr verfügbar, es müssen also insgesamt 151.048 € überplanmäßig auf den nachfolgenden Produktsachkonten bewilligt werden:

Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium PSK217102.0828000-0287 mit 84.598 €

Adam-Kraft-Gymnasium PSK 217101.0828000-0291 mit 33.225 €

Karl-Dehm-Mittelschule PSK 212102.0828000-0249 mit 33.225 €

mehr als Gold

Zur teilweisen Gegenfinanzierung kann die Förderung herangezogen werden, wobei wir hier max. mit 84.000 € rechnen können (die genaue Summe steht erst nach Abschluss der Förderung fest). Der restliche Betrag muss im laufenden Haushalt 2020 durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle gedeckt werden.

3. Klimaschutz

Bei der Anschaffung der Geräte wird auf die Energieeffizienz geachtet, d.h. es werden Geräte gewählt, die stromseitig eine geringe Anschlussleistung haben. Die zur Kostenaufstellung verwendeten Geräte haben pro Gerät einen Jahresstromverbrauch von 180 kWh, dies entspricht in etwa dem Verbrauch eines PC-Monitors.

2. Dringlichkeit

Die dringliche Anordnung ergeht gemäß Art. 37 Abs. 3 BayGO anstelle einer Entscheidung des Hauptausschusses. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2.1 GO-StR ist dieser für die Beschlussfassung über überplanmäßige Aufwendungen von mehr als 30.000 € bis zu 200.000 € zuständig. Mit der vorliegenden Entscheidung erfolgt neben der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe von 151.048 €, da für die zu beschaffenden Luftreinigungsgeräte keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

Eine Behandlung im zuständigen Hauptausschuss war für die Sitzung am 15.12.2020 vorgesehen. Die Ladung ist ebenso erfolgt wie die Versendung der entsprechenden Beschlussvorlage, jedoch musste die Sitzung entfallen aufgrund der Infektion eines Stadtratsmitglieds mit COVID-19.

Eine formelle Befassung des Hauptausschusses in seiner nächsten Sitzung würde zu spät erfolgen. Zum einen muss die Beschaffung der Luftreinigungsgeräte zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, da ansonsten die in der Anlage dargestellten Räume an den betreffenden Schulen nicht mehr nutzbar wären. Zum anderen ist der Förderantrag spätestens bis zum 31.12.2020 zu stellen.

Eine Nichtbeschaffung hätte, angesichts der nur sehr eingeschränkten Nutzbarkeit von 24 Unterrichtsräumen am Schulstandort Schwabach, eine erhebliche Beeinträchtigung des im Jahr 2021 voraussichtlich wieder möglichen Präsenzunterrichts zur Folge. Dies wirkt umso schwerer, als der Präsenzunterrichtsbetrieb im Jahr 2020 ohnehin nur phasenweise möglich war. Der Gegenstand der dringlichen Anordnung kann diese Folgen erheblich reduzieren. Eine anderweitige Abhilfe als Sachaufwandsträger ist nicht ersichtlich.



Peter Reiß
Oberbürgermeister

mehr als Gold

